



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Lieboch
Packer Straße 85
8501 Lieboch

Bearb.: Mag. Sonja Seitlinger, MA
Tel.: +43 (316) 7075-404
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-405745/2025-16

Graz, am 10.02.2026

Ggst.: Billa Aktiengesellschaft, 8501 Lieboch, Packer Straße 123, Grst.
Nr. 2109, KG 63251 Lieboch, Hinzunahme von zwei
Klimageräten

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung, korr. Stichtag von 29.02.2026 auf 02.03.2026)

Die Billa Aktiengesellschaft hat die Änderung der Betriebsanlage auf dem Standort 8501 Lieboch, Packer Straße 123, Grst. Nr. 2109, KG 63251 Lieboch durch **Hinzunahme von zwei Klimageräten mit einem Außengerät am Dach** (Schallleistung von 65dB) angezeigt. Die beantragten Betriebszeiten der Klimaanlage lauten: Montag – Freitag 06:45 Uhr – 19:00 Uhr, Samstag 07:15 Uhr – 18:00 Uhr; Es ist vorgesehen, die beantragte Maßnahme als immissionsneutrale Änderung zur Kenntnis zu nehmen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, §§ 333, 345 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995



- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Rechte der Nachbarn:

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO) eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 81 Abs. 3 GewO in Verbindung mit § 345 Abs. 6 GewO) nicht vorliegen, sondern ein Bewilligungsverfahren durchzuführen wäre.

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum **02.03.2026** (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Nachbarn können bis inklusive dem genannten Stichtag von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben Gebrauch machen und allfällige Einwände rechtswirksam entweder mündlich während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) oder schriftlich innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen (siehe <https://www.bh-grazumgebung.steiermark.at/cms/ziel/58170004/DE/>).

Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung(en), so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorangehende telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Sonja Seitlinger, MA
(elektronisch gefertigt)

Angeklagen am: 10.02.2026
Abgenommen am:

